



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 03.04.2025

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 7043

Postulat Dieter Sturm, FDP; Gleichstellung der Tagesschulleitung mit den Schulleitungen der Volksschule bezüglich der Anstellung von Mitarbeitenden; Behandlung

TNR 6

Zuständig für das Geschäft: Patrick Imhof, DV Bildung
Ansprechpartner Verwaltung: Michael Reber, Leiter Bildung

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 05. Dezember 2024 wurde das Postulat Dieter Sturm, FDP; Gleichstellung der Tagesschulleitung mit den Schulleitungen der Volksschule bezüglich der Anstellung der Mitarbeitenden, eingereicht.

Postulat

Gleichstellung der Tagesschulleitung mit den Schulleitungen der Volksschule bezüglich der Anstellung der Mitarbeitenden

Im Betriebskonzept der Tagesschule steht unter 2.3 b: „ die Anstellung der Mitarbeitenden der Tagesschule, in Absprache mit dem HR-Bereich“

2.3 b ist wie folgt zu ändern: „die Anstellung der Mitarbeitenden der Tagesschule.“

Die Tagesschulleitung trägt die operative Verantwortung für den Tagesbetrieb der Schule und arbeitet eng mit den Mitarbeitenden zusammen. Trotz dieser Führungsverantwortung besitzt sie derzeit nicht die alleinige Anstellungs- und Kündigungsbefugnis. Dies führt in der Praxis häufig zu ineffizienten Prozessen und einer fehlenden Abstimmung zwischen Verantwortung und Befugnissen.

Ich fordere, dass die Tagesschulleitung mit der alleinigen Befugnis ausgestattet wird, Mitarbeitende der Tagesschule anzustellen und zu kündigen.

Begründung:

1. Die direkte Entscheidungsbefugnis der Tagesschulleitung würde die Anstellungs- und Kündigungsprozesse vereinfachen und beschleunigen. Lange Abstimmungswege mit dem HR könnten vermieden werden.
2. Als Führungsperson der Tagesschule verfügt die Tagesschulleitung über die beste Kenntnis der täglichen Anforderungen und der Zusammenarbeit im Team. Sie ist daher am besten geeignet, fundierte Personalentscheidungen zu treffen.
3. Klare Zuständigkeiten stärken die Rolle der Tagesschulleitung als Führungskraft und schaffen Vertrauen im Team.
4. Die folgenden Gemeinden geben ihren Tagesschulleitungen diese Kompetenz: Zollikofen, Worb, Bolligen.

Ich bitte die zuständigen Entscheidungsträger, die notwendigen Anpassungen der Richtlinien und Vorgaben vorzunehmen, um der Tagesschulleitung die alleinige Anstellungs- und Kündigungsbefugnis zu übertragen.

Antwort des Gemeinderats:

Da die im Postulat formulierte Forderung eine sehr grosse Änderung über sämtliche Stufen der gesamten Gemeindeverwaltung bedeuten würde, erachtet der Gemeinderat den Prüfauftrag als nicht sinnvoll.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

--

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
X	Bildungskommission (BIKO)	19.02.2025	Erheblicherklärung
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	OgR	Art. 30
Zuständigkeit GGR	GO GGR	Art. 25
Finanzkompetenz	---	---
Verfahren	GO GGR	Art. 27

Antrag

1. Das Postulat wird abgelehnt.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführung Register «Parlament»)
2. Bildung (zum Vollzug)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 12. Mai 2025, in Kraft.